

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Lorenzen im Mürztal vom 19. Juni 2000, mit welcher im eigenen Wirkungsbereich zur Abwehr oder zur Beseitigung von Missständen, die das örtliche Gemeinschaftsleben stören, insbesondere zum Schutze der Gesundheit, Verbote erlassen werden und dementsprechende Anordnungen getroffen werden können (ortspolizeiliche Gesundheitsschutzverordnung).

Aufgrund des § 41 Abs. 1 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967, LGBl. 115, i.d.F. LGBl. 82/1999 wird verordnet:

§ 1

- (1) Handlungen und Unterlassungen, die für sich allein oder im Zusammenwirken mit anderen Handlungen und Unterlassungen geeignet sind, durch Lärm, Staub-, Rauch- oder Geruchsentwicklung das örtliche Gemeinschaftsleben in einem im Verhältnis zu den jeweiligen ortsüblichen Gegebenheiten unzumutbaren Ausmaß zu stören und die Umwelt untragbar zu belästigen, insbesondere eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen durch hygienische Missstände herbeiführen, sind verboten.
- (2) Demgemäss sind unbeschadet bestehender Gesetze und Verordnungen des Bundes und Landes, insbesondere
 - a. die mangelnde Reinhaltung von Grundstücken und den darauf befindlichen Baulichkeiten und ähnlicher Objekten von Schmutz, Unrat und Ungeziefer,
 - b. das nicht rechtzeitige, nicht regelmäßige oder nicht ordnungsgemäße Räumen von Senk- und Düngergruben und anderen Abfallstätten sowie,
 - c. wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 gegeben sind, das Halten von Tieren verboten.

§ 2

- (1) Der Betrieb von Kraftfahrzeugen auf Grundstücken, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, mit Ausnahme des Zu- und Abfahrens, sowie der Betrieb von Modellflugzeugen, Modellautos, Modellschiffen udgl., wenn sie mit Verbrennungsmotoren ausgestattet sind, ist in und am Rande von Siedlungsgebieten verboten.
- (2) Ein Verbot nach Abs. 1 besteht nicht, wenn eine von den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften vorgesehene besondere Genehmigung für Betrieb oder Anlage, gegebenenfalls für Betrieb und Anlage, vorliegt.

§ 3

Lärm- und staubverursachende Hausarbeiten, wie das Klopfen und Entstauben von Teppichen, Polstermöbel, Matratzen, Decken, Kleidern usw. im Freien dürfen nur an Werktagen und zwar am Montag bis Freitag in der Zeit von 7.00 bis 19.00 Uhr und am Samstag von 8.00 bis 17.00 Uhr ausgeführt werden. An Sonn- und Feiertagen ist die Vornahme solcher Arbeiten verboten.

§ 4

- (1) Lärmverursachende Arbeiten, wie der Betrieb von Rasenmähern, Rasentraktoren, Rasentrimmer, Heckenscheren, Baumsägen, Brennholzsägen, Häckslern, Spritzgeräten usw. dürfen nur von Montag bis Freitag in der Zeit von 7.00 bis 19.00 Uhr und am Samstag von 8.00 bis 17.00 Uhr ausgeführt werden. An Sonn- und Feiertagen ist die Vornahme solcher Arbeiten verboten.
- (2) Land- und forstwirtschaftliche Betriebe sowie die gewerblichen Gärtnereien sind von der Regelung nach Abs. 1 ausgenommen.

§ 5

- (1) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung bilden eine Verwaltungsübertretung und werden gemäß Art. VII EGVG. 1991, BGBl 50 (WV), i.d.F. BGBl. I 1998/127 idgF. bestraft.*)
- (2) Die Behörde hat unabhängig von der Strafe durch Bescheid die Beseitigung der verursachten Missstände anzuordnen, sie kann, soweit zur Abwehr solcher Missstände erforderlich, unvermeidbare Handlungen zeitlichen oder gebietsweisen Beschränkungen unterwerfen.

§ 6

Arbeiten, für die Versorgung und Entsorgung der Bevölkerung, sowie sämtliche Arbeiten, die im öffentlichen Interesse liegen, wie Schneeräumung, Straßenreinigung usw., sind von den Bestimmungen dieser Verordnung ausgenommen.

§ 7

Von den Bestimmungen dieser Verordnung werden sonstige bundes- und landesgesetzliche Regelungen nicht berührt.

§ 8

- (1) Diese Verordnung tritt zwei Wochen nach dem Tage der Kundmachung in Kraft.
- (2) Zugleich verlieren alle bisher erlassenen, mit diesen Vorschriften in Widerspruch stehenden ortspolizeilichen Anordnungen, insbesondere die Verordnung des Gemeinderates vom 27. Mai 1974 ihre Wirksamkeit.

Für den Gemeinderat
der Bürgermeister:

(Weberhofer)

**) Zur Zeit mit Geldstrafe bis zu S 3.000,-, wenn aber mit einer Geldstrafe nicht das Auslangen gefunden werden kann, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen*